

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Rosskastanie und Winterlinde auf dem Friedhof Ludwigshöhe“
Kreis Mainz-Bingen
vom 30.04.1983

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung

„Rosskastanie und Winterlinde auf dem Friedhof Ludwigshöhe“

§ 2

1. Die Bäume stehen auf dem Grundstück Flur 1, Nr. 51 in der Gemarkung Ludwigshöhe.
2. Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, ihrer Schönheit, ihrer Größe und das Ortsbild von Ludwigshöhe prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen - Unteren Landespflegebehörde -, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstiger Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen der Bäume,

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen,

- die der Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen und / oder

- die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind.

§ 6

1. Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte hat jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung unverzüglich anzuzeigen
2. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

1. Die Genehmigung nach § 4 wird von der Kreisverwaltung Mainz-Bingen - Untere Landespflegebehörde - erteilt.
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,

§ 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,

§ 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Mainz, den 13. August 1984
In Vertretung

Erster Kreisdeputierter